GEODE Deutschland e. V. · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Postfach 8001
53113 Bonn

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

-

Unser Az.: 04115-12/10450546
(Bitte stets angeben)

[redacted] [redacted]Wa

Berlin/14.02.2025

Kurzstellungnahme im Festlegungsverfahren der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Strombereich [GBK-24-02-1#5]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf das von Ihnen am 03.02.2025 eröffnete Verfahren zur „*Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich*“ unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-1#5.

Ihre Behörde hat am Nachmittag desselben Tages einen Erhebungsbogen sowie ein Dokument zu den wesentlichen Erwägungen veröffentlicht und den interessierten Kreisen die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 14.02.2025 eingeräumt. Mit Blick auf diese Frist von weniger als 10 Werktagen hat die GEODE sowie die Verbände BDEW und VKU und diverse Unternehmen um eine Verlängerung der Frist von einer Woche gebeten. Diesen Anträgen hat Ihre Behörde nicht entsprochen.

Vor diesem Hintergrund war es uns nicht möglich, im erforderlichen Umfang in den Austausch mit unseren Mitgliedsunternehmen zu treten und den Erhebungsbogen intern auszuwerten. Wir müssen uns daher auf ein allgemeines Maß an Kritik beschränken und behalten und aufgrund der Vorgehensweise Ihrer Behörde eine nachträgliche Stellungnahme ausdrücklich vor.

A. Fristsetzung zur Stellungnahme

Die GEODE hat den bisherigen Erörterungsprozess im NEST-Verfahren grundsätzlich als konstruktiv und ergebnisorientiert wahrgenommen. Insbesondere das neue Format der Branchendialoge ermöglicht eine gute Möglichkeit, gemeinsam die künftige Regulierungssystematik zu verbessern. Als Teil des NEST-Verfahrens gehen wir davon aus, dass die Behörde auch im vorliegenden Verfahrensabschnitt einen effektiven Erörterungsprozess beabsichtigt. Eine Voraussetzung für eine sachgerechte Einbringung der GEODE ist eine angemessene Zeit zur Prüfung und Bewertung des von Ihnen beabsichtigten Vorgehens. Dies war hier leider nicht gegeben.

Das konstitutionelle rechtliche Gehör ist nicht allein durch die eingeräumte Möglichkeit gewahrt, sondern muss auch entsprechend angemessen ausgestaltet werden. Die zu gewährende Frist hat sich am Umfang, der Bedeutung und der Komplexität eines Verfahrens zu orientieren. Nur hierdurch kann der Sinn und Zweck einer Anhörung nach § 67 Abs. 2 EnWG gewährleistet werden. Ihre Behörde unterschätzt nicht nur den Arbeitsumfang der parallelen Konsultationsprozesse zu den Festlegungsverfahren RAMEN, StromNEF/GasNEF und Kapitalverzinsung, sondern auch die gebotene Auswertung des Erhebungsbogens. Die hinzukommenden Positionen müssen für eine sachgerechte Bewertung nicht nur hinsichtlich der Datenverfügbarkeit geprüft werden, sondern insb., ob die von Ihnen vorgegebenen Definitionen valide Daten oder Schätzungen überhaupt zulassen. Der Verweis Ihrer Behörde auf eine bunte Farbmarkierung ersetzt lediglich den synoptischen Abgleich, indes jedoch keine sachgerechte Bewertung.

Vor dem Hintergrund dieses Vorgehens ist die formelle Rechtmäßigkeit der Datenerhebung in Zweifel zu ziehen.

B. Allgemeine Kritik am Erhebungsbogen

Nach erster Durchsicht des Erhebungsbogens ist hervorzuheben, dass die Datenabfrage einen Großteil an Daten betrifft, die den Netzbetreibern nicht zur Verfügung stehen, bzw. die die Netzbetreiber auch nicht valide ableiten können. Sie beabsichtigen Daten rückwirkend für die vergangenen drei Kalenderjahre zu erheben, die nach Ihrer Ansicht auch geschätzt werden können. Hierbei ist anzumerken, dass den Netzbetreibern eine Schätzung nur auf einer unzureichenden Datenbasis möglich wäre, die eine wissenschaftlich fundierte Ableitung von Indikatoren erheblich in Frage stellt. Ebenfalls in Frage gestellt wird die Validität durch die diversen Spielräume und Ungenauigkeiten, die die von Ihnen formulierten Definitionen eröffnen.

Letztlich wird durch die beabsichtigte Datenabfrage nochmals grundsätzlich deutlich, welchen fundamentalen Zweifeln das von Ihnen intendierte Vorhaben der Bewertung einer „Energiewendekompetenz“ ausgesetzt ist. Die vom Ansatz her bereits sehr grobe Zielstellung der Bemessung einer „Energiewendekompetenz“ wird noch zusätzlich erschwert, wenn eine solche über in der Praxis nicht vorhandene Daten ermittelt werden soll.

Ferner kritisiert die GEODE eine Ausweitung des Adressatenkreises auch auf Unternehmen im vereinfachten Verfahren. Dies verletzt das letztlich mit der Einführung des vereinfachten Verfahrens zum Ausgleich gebrachte Verhältnismäßigkeitsprinzip. Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren stehen weniger personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung, sodass dementsprechend eine Reduzierung des regulatorischen Aufwandes vorgesehen wurde. Die Anwendung der Energiewendekompetenz führt zu einer erheblichen bürokratischen Mehrbelastung der Netzbetreiber, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zusätzlichen Anteil an von der Qualitätsregulierung erfassten Netzkunden steht.

Für Rückfragen steht Ihnen die GEODE gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen